jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/29 94/11/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
KDV 1967 §35 Abs3;
KFG 1967 §69 Abs1 litb;

Rechtssatz

Die Festlegung einer Maximalfrist von fünf Jahren iSd § 35 Abs 3 KDV, innerhalb welcher jedenfalls eine Nachuntersuchung des Lenkerberechtigten stattzufinden hat, hält der VwGH im Interesse der Verkehrssicherheit bei Personen, die eines der im § 35 Abs 3 KDV genannten Gebrechen (tatsächliche oder funktionelle Einäugigkeit) aufweisen, unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes für unbedenklich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110129.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at